



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 10.11.2017

2017/245
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	29.11.2017	
Rat der Stadt	30.11.2017	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2018 -Stadtentwässerung- und Erlass einer Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Erlass einer Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Castrop-Rauxel zu.

Kravanja

Werner

Sachverhalt

Gemäß beiliegender Gebührenbedarfsberechnung ist erkennbar, dass zum einem die Beiträge zur Emschergenossenschaft um 5,22 % sowie die Abwasserabgabe um ca. 13 % angehoben worden sind. Weiterhin ist der Frischwasserverbrauch um rund 90.000 m³ gesunken. Außerdem sind erhöhte Personalkosten u.a. durch tarifliche Lohnerhöhungen angefallen. Nachdem die Abwassergebühren zuletzt im Jahr 2015 erhöht wurden hält der Vorstand es für erforderlich, die Gebühren ab dem 01.01.2018 wie folgt anzuheben:

	2018	2015	%
Schmutzwassergebühr	2,48 € pro cbm	2,39 € pro cbm	+ 3,8
Niederschlagswassergebühr	1,13 € pro qm	1,12 € pro qm	+ 0,9

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung verwiesen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen

Gebührenbedarfsberechnung

Satzung